

Informationsvorlage Nr.: 0143/2017
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	Kenntnisnahme	07.12.2017		Ö			

Mitteilung nach § 81 Abs. 5 S. 1 und 2 NKomVG über Nebentätigkeiten des Bürgermeisters

Anlage

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 81 Abs. 5 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 180 Abs. 5 NKomVG muss der Bürgermeister dem Rat bis zum 31.01.2018 mitteilen, welche anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten und welche auf Verlangen nach § 71 NBG übernommenen Nebentätigkeiten er ausübt. In der Mitteilung müssen die zeitliche Inanspruchnahme der durch die Tätigkeit, die Dauer der Tätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Höhe der aus diesen erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteilen angegeben werden.

Der Bürgermeister gibt die Nebentätigkeiten wie aus der Anlage ersichtlich bekannt. Der Bürgermeister verzichtet für alle Tätigkeiten auf Entgelte, Entschädigungen und geldwerte Vorteile.

Eine Beratung über die Mitteilung darf gemäß § 81 Abs. 5 Satz 3 NKomVG nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen.

2. Unterschrift Stabsbereich I Gremiendienst

Prüser

3. Unterschrift des Bürgermeisters

Röbbert